

Beschlussvorlage Nr. B-229/2019

Einreicher:
Dezernat 1/Amt 20

Gegenstand:

Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern der wohnen in chemnitz gmbh

		Status	Beratungsergebnis		
			bestä- tigt	abge- lehnt	ohne Empfeh- lung
Beratungsfolge (Beiräte, Ortschaftsräte, Ausschüsse, Stadtrat)	Sitzungs- termine	öffentlich/ nichtöffentlich			
Verwaltungs- und Finanzausschuss	19.09.2019	nicht öffentlich			
Stadtrat	25.09.2019	öffentlich			

Sven Schulze
Unterschrift

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat einigt sich, folgende Personen widerruflich in den Aufsichtsrat der wohnen in chemnitz gmbh zu entsenden:

Vertreter der GGG	Frau Simone Kalew
Verwaltungsvertreter	Herrn Michael Stötzer (Bürgermeister)
Stadtratsmitglied	
Stadtratsmitglied	
Stadtratsmitglied	

2. Sollte keine Einigung unter Beschlusspunkt 1 zustande kommen, wählt und entsendet der Stadtrat widerruflich die u. g. Person in den Aufsichtsrat der wohnen in chemnitz gmbh:

Vertreter der GGG	Frau Simone Kalew
Verwaltungsvertreter	Herrn Michael Stötzer (Bürgermeister)

3. Sollte keine Einigung unter Beschlusspunkt 1 zustande kommen, beschließt der Stadtrat die widerrufliche Entsendung der weiteren drei Mitglieder des Aufsichtsrates der wohnen in chemnitz gmbh gemäß § 98 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 42 Abs. 2 Satz 4 SächsGemO im Benennungsverfahren entsprechend dem ermittelten Stärkeverhältnis der Fraktionen.

Die drei Plätze verteilen sich wie folgt:

Fraktionen	Anzahl der Sitze
CDU-Ratsfraktion	1
AfD-Stadtratsfraktion Chemnitz	1
Fraktionsgemeinschaft DIE LINKE/Die PARTEI	1

Die Fraktionen benennen der Oberbürgermeisterin schriftlich bis zum 02.10.2019 die Mitglieder des Aufsichtsrates der wohnen in chemnitz gmbh nach dem im Beschlusspunkt 3 ermittelten Stärkeverhältnis.

4. Sollte das Benennungsverfahren unter Beschlusspunkt 3 nicht zur Anwendung kommen, erfolgt eine Verhältniswahl nach § 42 Abs. 2 SächsGemO.

Begründung:

Die Stadt Chemnitz ist mit 10 % an der wohnen in chemnitz gmbH (wic) beteiligt. Die übrigen 90 % der Anteile an der wic hält die 100%ige städtische Tochtergesellschaft Grundstücks- und Gebäudewirtschafts-Gesellschaft m.b.H. (GGG) zu 90 %. Somit ist die Stadt Chemnitz unmittelbar und mittelbar an der wic beteiligt.

Bisheriger Aufsichtsrat

Die Wahlperiode des Stadtrates der Stadt Chemnitz wurde durch die am 26.05.2019 stattgefundenen Kommunalwahlen zum 31.05.2019 beendet. Die Konstituierung des neu gewählten Stadtrates erfolgte in seiner Sitzung am 21.08.2019.

Gemäß § 9 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages der wic ist die Amtsdauer aller Aufsichtsratsmitglieder an die Wahlperiode des Stadtrates der Stadt Chemnitz gebunden. Aus diesem Grund endet die Mitgliedschaft der bislang von der Stadt Chemnitz gewählten und widerruflich bestellten Aufsichtsratsmitglieder

- Frau Simone Kalew (GGG)
- Herrn Bürgermeister Michael Stötzer
- Frau Jaqueline Drechsler (SPD-Fraktion)
- Herrn Kai Tietze (Fraktion DIE LINKE)
- Herrn Falk Ulbrich (Fraktionsgemeinschaft CDU/FDP)

im Aufsichtsrat der wic. Eine Abberufung der bisherigen Aufsichtsratsmitglieder ist daher nicht notwendig.

Neue Zusammensetzung

Der Aufsichtsrat der wic besteht nach § 9 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages aus insgesamt **fünf** Mitgliedern. Aus den gesellschaftsvertraglichen/gesetzlichen Vorschriften ergibt sich folgende Zusammensetzung des Aufsichtsrates:

- **ein Vertreter der Grundstücks- und Gebäudewirtschafts-Gesellschaft m.b.H. (GGG)**
- **vier weitere vom Stadtrat zu wählende und widerruflich zu bestellende Personen.**

Nach § 98 Abs. 2 in Verbindung mit § 42 Abs. 2 SächsGemO ist eine Neubestellung aller vom Stadtrat widerruflich zu stellenden Vertreter erforderlich.

Seitens der Rechtsaufsichtsbehörde wurde in der Vergangenheit im Sinne einer stärkeren Überwachung der Geschäftsführungen von mittelbaren kommunalen Beteiligungen (so genannten „Enkelgesellschaften“) empfohlen, die Aufsichtsratsmitglieder mittelbarer Beteiligungen entsprechend dem Entsendungsrecht der Muttergesellschaft durch den Stadtrat wählen und abberufen zu lassen. In den Aufsichtsräten der Enkelgesellschaften sind i. d. R. Mitarbeiter der Geschäftsführung/leitende Mitarbeiter der Muttergesellschaft tätig. Damit kann eine betriebswirtschaftlich sinnvolle enge Anbindung der Tochtergesellschaft an die Muttergesellschaft abgesichert werden, zumal die Tochterunternehmen (= städtische Enkelgesellschaften) im Regelfall im Aufgabenbereich der Muttergesellschaften bzw. direkt für die Mutterunternehmen (= städtische Tochtergesellschaften) tätig werden.

Durch die GGG wird

- Frau Simone Kalew (Geschäftsführerin der GGG)

zur Entsendung in den Aufsichtsrat der wic vorgeschlagen. Über die Bestellung dieser Mitglieder beschließt der Stadtrat der Stadt Chemnitz.

Auf folgende Vorgaben der Sächsischen Gemeindeordnung ist explizit hinzuweisen:

Gemäß **§ 98 Abs. 2 Satz 4 SächsGemO** dürfen als Mitglieder des Aufsichtsrates nur solche Personen bestellt werden, die über die für diese Aufgabe erforderliche **betriebswirtschaftliche Erfahrung und Sachkunde** verfügen. Nach den bisher hierzu ergangenen Anwendungshinweisen (Sächs. Amtsblatt 28.08.2003), die im Wesentlichen auf der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs aufbauen, gehören dazu insbesondere:

- Kenntnisse der gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben des Aufsichtsrats,
- Kenntnisse der Rechte und Pflichten als Aufsichtsratsmitglied,
- Kenntnisse, um die dem Aufsichtsrat vorliegenden Berichte verstehen, bewerten und daraus Schlussfolgerungen ziehen zu können,
- Kenntnisse für die Prüfung des Jahresabschlusses mit Hilfe des Abschlussprüfers,
- Kenntnisse zur Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Rechtmäßigkeit von Führungsentscheidungen sowie
- nach Möglichkeit – eigene unternehmerische Erfahrungen,
- ausreichend Zeit zur Wahrnehmung des Amtes.

Bereits bei Amtsantritt sollte jedes Aufsichtsratsmitglied diese Mindestkenntnisse besitzen.

Nach **§ 98 Abs. 2 Satz 6 SächsGemO** ist die **Oberbürgermeisterin oder ein von ihr benannter Bediensteter der Verwaltung** vom Gemeinderat zu bestimmen, wenn die Gemeinde mehr als ein Mitglied der Gesellschafterversammlung zur Wahl vorschlagen kann. Insofern ist bereits nach der gesetzlichen Regelung mindestens ein Aufsichtsratsmitglied aus den Vertretern der Verwaltung zu bestimmen. Es wird vorgeschlagen, als **Vertreter der Verwaltung Herrn Bürgermeister Michael Stötzer** widerruflich in den Aufsichtsrat der wic zu bestellen.

Bestellung

Gemäß § 42 Absatz 2 SächsGemO soll die Zusammensetzung des Ausschusses der Mandatsverteilung im Stadtrat entsprechen. Die **Einigung** über die Zusammensetzung hat dabei Vorrang (siehe Beschlusspunkt 1).

Kommt eine Einigung nicht zustande, wird vorgeschlagen, dass im ersten Schritt der **von der GGG zu entsendende Vertreter sowie der Vertreter der Verwaltung** durch **Mehrheitswahl** nach § 39 Abs. 7 SächsGemO bestimmt werden (siehe Beschlusspunkt 2).

Die widerrufliche Bestellung der drei weiteren Mitglieder des Aufsichtsrates erfolgt danach als zweiter Schritt im **Benennungsverfahren** nach § 42 Abs. 2 Satz 4 SächsGemO entsprechend dem Stärkeverhältnis der Fraktionen (siehe Beschlusspunkt 3).

Sollte für die weiteren drei Mitglieder des Aufsichtsrates der wic das Benennungsverfahren unter Beschlusspunkt 3 nicht zur Anwendung kommen erfolgt nach § 42 Abs. 2 SächsGemO eine **Verhältnisswahl** unter Bindung an die Wahlvorschläge (siehe Beschlusspunkt 4).

Entsprechend der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Chemnitz sind die Wahlvorschläge schriftlich oder elektronisch spätestens am Tag vor der Sitzung, 09:00 Uhr in der Geschäftsstelle des Stadtrates einzureichen.